



# REGIONALES PFLEGEHEIM TAXORDNUNG 2011

## Inhaltsverzeichnis

- 1. AUFNAHME UND EINTRITT**
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Eintrittsinformationen
  
- 2. AUFENTHALTSKOSTEN**
  - 2.1 Grundsatz
  - 2.2 Pensionskosten pro Tag
  - 2.3 Betreuungskosten pro Tag
  - 2.4 Pflegekosten pro Tag
  - 2.5 Private Auslagen
  
- 3. FINANZIERUNG**
  - 3.1 AHV/IV
  - 3.2 Ergänzungsleistungen (EL)
  - 3.3 Hilflosenentschädigung (HE)
  - 3.4 Krankenkassenbeiträge
  - 3.5 Pflegebeitrag der Wohnsitzgemeinde
  
- 4. AUSTRITT**
  - 4.1 Kündigungsfrist
  - 4.2 Übertritt/Verlegung
  - 4.3 Ferien/Kurzzeitaufenthalt
  - 4.4 Nebenkosten durch ordentlichen Austritt
  - 4.5 Nebenkosten infolge Todesfall
  
- 5. INKRAFTTRETEN/ANPASSUNGEN**



## 1. AUFNAHME UND EINTRITT

### 1.1 Allgemeines

Der Begriff Alterszentrum Schwanden steht für das Altersheim Schwanden mit 83 Plätzen und für das sich unter dem gleichen Dach befindliche Regionale Pflegeheim Schwanden mit 60 Plätzen. In der Anlage integriert sind 27 Alterswohnungen.

Für alle Fragen und weitere Informationen steht Ihnen die Betriebs- und Pflegedienstleitung gerne zur Verfügung. Unsere Zimmer können nach Absprache gerne besichtigt werden.

### 1.2 Eintrittsinformationen

Für den Eintritt beachten Sie bitte Folgendes:

#### **Persönliche Wäsche**

Alle Wäschestücke müssen mit Ihrem Namen einheitlich gekennzeichnet werden (kann nach Absprache durch das Alterszentrum erledigt werden).

#### **Empfehlungen zum Mitbringen**

Grundsätzlich ist die Bekleidung entsprechend und angemessen dem körperlichen Zustand mitzubringen.

Die nachfolgende Empfehlung gilt als Richtschnur.

14 Unterhosen, 7 Unterleibchen, 2 Trainer, 7 Paar Socken oder 7 Strumpfhosen, 7 Hemden, 5 Pullover (Winter, Sommer), 5 Paar Hosen oder Kleider und Jupes, 1 Winterjacke, 1 Sommerjacke, 1 Morgenmantel, 1 Schal, 1 Hut oder Mütze, 1 Paar warme Handschuhe, 7 Nachthemden (Baumwolle) oder Pyjamas, evtl. Gürtel oder Hosenträger, 2 Paar Hausschuhe, 1 Paar Halbschuhe (Sommer), 1 Paar Winterschuhe, persönliche Toiletten- und Kosmetikartikel.

Bitte keine grösseren Geldbeträge mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass Wäsche, die von zu Hause mitgebracht wird und stark verschmutzt oder defekt ist, auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners in Ordnung gebracht wird.

Persönliche Andenken können in Absprache mit der Betriebs- oder Pflegedienstleitung in beschränktem Umfang mitgebracht werden.

## 2. AUFENTHALTSKOSTEN

### 2.1 Grundsatz

Die Aufenthaltskosten richten sich nach den Betriebskosten und setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionskosten (Grundleistungen des Heimes)
- Betreuungskosten (Betreuungs- und Bereitschaftsleistungen)
- Pflegekosten (Pflege- und Behandlungsleistungen)
- Private Auslagen (persönliche Angelegenheiten nach individuellem Bedarf)

### 2.2 Pensionskosten pro Tag

In den Pensionskosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Miete des Wohnobjektes inkl. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- drei Mahlzeiten pro Tag  
(Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan)
- Mitbenutzung der allgemeinen Räume und Einrichtungen
- Bett-, Tisch- und Toilettenwäsche
- Reinigung der Leibwäsche exkl. Spezialreinigungen
- Tägliche Zimmerreinigung

Ein- und Austrittstage werden voll belastet.

Reservationskosten vor Eintritt pro Tag	CHF	50.00
---	-----	-------

Annullierungskosten als Umtriebsentschädigung für reservierte Zimmer, die nicht belegt werden	CHF	200.00
---	-----	--------

#### Nebenkosten

Telefonanschluss im Zimmer inkl. Telefonapparat pro Monat	CHF	15.00
Telefongebühren	nach Aufwand	
TV-Gebühren (Antennenanlage) pro Monat	CHF	3.00

#### Reduktion der Pensionskosten bei Abwesenheit

• ab dem 3. Tag Spitalaufenthalt pro Tag	CHF	15.00
• ab dem 5. Tag Ferienabwesenheit pro Tag	CHF	15.00



Die folgenden Pensionskosten gelten für Einwohner der Gemeinde Glarus Süd:

• Einbettzimmer	CHF	105.00
• Zweibettzimmer	CHF	90.00
• Einer- und Zweierzimmer Demenzabteilung	CHF	105.00

#### Ferienzimmer/Kurzzeitaufenthalte

Zuschlag pro Zimmer und Tag	CHF	15.00
-----------------------------	-----	-------

Ferienbewohner/Kurzzeitaufenthalter, die länger als 3 Wochen aufgenommen werden, bezahlen ab dem 22. Tag die ordentlichen Heimkosten.

#### Tagesaufenthalt

08.00 – 20.00 Uhr, exkl. Pflegeaufwand	CHF	90.00
08.00 – 16.00 Uhr, exkl. Pflegeaufwand	CHF	70.00

#### Tagesaufenthalt Demenzabteilung

08.00 – 19.00 Uhr, exkl. Pflegeaufwand	CHF	105.00
13.00 – 19.00 Uhr, exkl. Pflegeaufwand	CHF	80.00

#### Nachtaufenthalt

18.00 – 08.00 Uhr inkl. Frühstück, exkl. Pflegeaufwand	CHF	90.00
--	-----	-------

#### Zuschläge

Für Bewohner ausserhalb der Gemeinde Glarus Süd pro Tag	CHF	5.00
Für ausserkantonale Bewohner pro Tag	CHF	5.00

Diese Zuschläge werden als Baubeitrag erhoben. Nach 5 Jahren Aufenthalt entfällt der Zuschlag.

### 2.3 Betreuungskosten pro Tag

Für sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims	CHF	19.00
--	-----	-------

In dieser Taxe ist die gesamte Bereitschaft für den betreuungsmässigen und pflegerischen 24-Stunden-Dienst enthalten. Darin ebenfalls enthalten sind auch pflegerische Leistungen, die gemäss bundesrechtlichen Richtlinien nicht (mehr) über die Pflegekosten eingestuft werden dürfen.

Auch beinhaltet die Betreuungstaxe sämtliche Dienstleistungsangebote der Alltagsgestaltung (Beschäftigung etc.).

## Reduktion der Betreuungskosten

Bei ganztägiger Abwesenheit der Bewohner entfallen die Betreuungskosten.

### 2.4 Pflegekosten pro Tag

Die Pflegekosten basieren auf den Richtlinien der Vereinbarung zwischen Santésuisse (Krankenkassenverband) und Curaviva Schweiz (Heimverband) sowie des Systems BESA. Dieses Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem ist schweizweit anerkannt. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) schreibt im Heimbereich ein Erfassungssystem für krankenkassenpflichtige Leistungen vor.

Die BESA-Einstufung berücksichtigt Ernährung – Grundpflege und hygienische Massnahmen – Gesundheits- und Behandlungspflege – zeitliche und örtliche Orientierung – soziales Verhalten – Mobilität/Gehfähigkeit – therapeutische Bedürfnisse.

Bewohner, die Pflege benötigen, werden nach BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem), in vier Pflegestufen mit je drei Unterkategorien eingeteilt. Mit dem BESA-System können die Pflegeleistungen in allen Bereichen erfasst werden. Da der zeitliche Aufwand für die Pflege pro Bewohner sehr unterschiedlich ist, soll dieser auch so erfasst und verrechnet werden.

BESA-Stufe:	BESA-Punkte:	Total Pflegepauschale inkl. MiGeL	Beitrag Krankenkasse inkl. MiGeL und Gemeinde:	Pflegekosten Bewohner:
1a	1 – 3	CHF 12.00	CHF 11.50	CHF 0.50
1b	4 – 6	CHF 17.00	CHF 13.50	CHF 3.50
1c	7 – 11	CHF 30.00	CHF 19.50	CHF 10.50
2a	12 – 16	CHF 47.00	CHF 26.50	CHF 20.50
2b	17 – 21	CHF 62.00	CHF 40.40	CHF 21.60
2c	22 – 26	CHF 78.00	CHF 56.40	CHF 21.60
3a	27 – 32	CHF 97.00	CHF 75.40	CHF 21.60
3b	33 – 38	CHF 116.00	CHF 94.40	CHF 21.60
3c	39 – 44	CHF 135.00	CHF 113.40	CHF 21.60
4a	45 – 57	CHF 164.00	CHF 142.40	CHF 21.60
4b	58 – 74	CHF 212.00	CHF 190.40	CHF 21.60
4c	75 +	CHF 240.00	CHF 218.40	CHF 21.60

Wesentlich ist es, die Einstufung der Bewohner in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise vorzunehmen. Diese Einstufungen können nach vorheriger Absprache mit der Pflegedienstleitung eingesehen werden.

#### **Reduktion der Pflegekosten**

Bei ganztägiger Abwesenheit der Bewohner entfallen die Pflegekosten.

### **2.5 Private Auslagen**

Nicht in den Pensions- und Pflegekosten inbegriffen sind die folgenden Aufwendungen nach individuellem Bedarf:

Pflegematerialien, ärztliche Behandlungen und Medikamente, ausserordentliches Pflegematerial wie Salben, Toilettenartikel, Fusspflege, Krankentransporte, Coiffeurdienste, Autofahrdienst etc. Radio, Fernseh- und Telefon-Gebühren sowie alle übrigen persönlichen Auslagen.

Sonderwünsche	nach Aufwand
Persönliche Auslagen	nach Aufwand
Getränke	nach Aufwand
Krankentransporte	nach Aufwand
Benützung des Rollstuhlbusses	nach Aufwand
Chemische- oder spezielle Reinigung der Leibwäsche	nach Aufwand

## **3. FINANZIERUNG**

Zur Finanzierung des Heimaufenthaltes stehen Ihnen folgende Mittel zur Verfügung:

### **3.1 AHV/IV**

#### **3.2 Ergänzungsleistungen (EL)**

Wer bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreicht, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wir beraten Sie zusammen mit den kantonalen und kommunalen Amtsstellen gerne über die Finanzierungsmöglichkeiten eines Heimaufenthaltes.

#### **3.3 Hilflosenentschädigung (HE)**

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 1 Jahr. Während und nach der Wartefrist muss eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit nachgewiesen werden, damit eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet wird. Auskunft erteilt die Kantonale Ausgleichskasse Glarus.

### 3.4 Krankenkassenbeiträge

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) haben unsere Bewohner Anrecht auf folgende Entschädigungen:

Stufe 1a	CHF	11.50	Stufe 3a	CHF	52.00
Stufe 1b	CHF	13.50	Stufe 3b	CHF	61.00
Stufe 1c	CHF	19.50	Stufe 3c	CHF	66.00
Stufe 2a	CHF	26.50	Stufe 4a	CHF	75.00
Stufe 2b	CHF	32.50	Stufe 4b	CHF	79.00
Stufe 2c	CHF	40.50	Stufe 4c	CHF	81.00

Kassenpflichtiges Pflegematerial kann ebenfalls der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden. In unserer Monatsabrechnung sind KLV-pflichtige Leistungen separat aufgeführt.

Für die Geltendmachung der Beiträge ist jeder Bewohner selber zuständig. Die Leistungsausweise für die Abrechnung mit der Krankenkasse werden von uns direkt dem zuständigen Hausarzt resp. den Krankenkassen zugestellt.

### 3.5 Pflegebeiträge der Wohnsitzgemeinde

Gemäss geltender Gesetzgebung ab 1. Januar 2011 haben unsere Bewohner im Rahmen der neuen Pflegefinanzierung Anrecht auf folgende Entschädigungen durch die Wohnsitzgemeinde:

Stufe 1a	CHF	–	Stufe 3a	CHF	23.40
Stufe 1b	CHF	–	Stufe 3b	CHF	33.40
Stufe 1c	CHF	–	Stufe 3c	CHF	47.40
Stufe 2a	CHF	–	Stufe 4a	CHF	67.40
Stufe 2b	CHF	7.90	Stufe 4b	CHF	111.40
Stufe 2c	CHF	15.90	Stufe 4c	CHF	137.40

#### Abrechnung Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge werden auf der monatlichen Bewohnerrechnung, der Pflegestufe entsprechend, gutgeschrieben. Die Rechnung fällt um den Gemeindebeitrag tiefer aus. Der Gemeindebeitrag wird dann vom Pflegeheim direkt der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Bewohner in Rechnung gestellt. Entgegen den Krankenkassenbeiträgen haben die Bewohner keine Vor- resp. Zahlungsleistung zu erbringen.

## 4. AUSTRITT

### 4.1 Kündigungsfrist

Die ordentliche Kündigungsfrist für Bewohner und Betriebsleitung beträgt 14 Kalendertage unabhängig vom Kündigungstag. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Für Ferienbewohner gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, wenn der Austrittstermin bei Eintritt nicht klar definiert oder unbekannt ist.

### 4.2 Übertritt/Verlegung

Bei einem Übertritt in ein anderes Heim, werden die Heimkosten während 3 Tagen zu Fr. 80.00 über den Räumungstermin hinaus belastet.

Definitiver Übertritt ins Altersheim Schwanden:

Der Übertrittstag wird vom Altersheim verrechnet. Das Pflegeheim verrechnet den Vortag als letzten Aufenthaltstag. Es gibt keine Doppelverrechnung der Pensionstaxe. Die übrigen Nebenkosten werden wie bei einem ordentlichen Austritt verrechnet.

Die Zimmerräumung hat raschmöglichst (in der Regel innerhalb von 3 Tagen) zu erfolgen.

### 4.3 Ferien/Kurzzeitaufenthalt

Schlussreinigung	CHF	200.00
------------------	-----	--------

### 4.4 Nebenkosten durch ordentlichen Austritt

Pensionskosten bis zur Zimmerräumung pro Tag	CHF	80.00
Schlussreinigung	CHF	200.00
Zimmerräumung durch das Pflegeheim	CHF	250.00
Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	



#### 4.5 Nebenkosten infolge Todesfalls

Pensionskosten bis zur Zimmerräumung pro Tag	CHF	80.00
Schlussreinigung	CHF	200.00
Zimmerräumung durch das Pflegeheim	CHF	250.00
Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	
Todesfallkosten	CHF	250.00
Aufbahrungskosten pro Tag	CHF	50.00

#### Zusätzlich

Bei einem Todesfall wird das Zimmer während 3 Tagen zu Fr. 80.– über den Räumungstermin hinaus belastet.

#### 5. INKRAFTTRETEN/ANPASSUNGEN

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie kann jederzeit unter einer Ankündigungsfrist von einem Monat den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Vom Gemeinderat Glarus Süd auf Antrag der Verwaltungskommission «Alters- und Pflegeheime Glarus Süd» am 23. Dezember 2010 genehmigt.

